

Dienstvereinbarung

über die befristete Beschäftigung von ehemaligen Zivildienstleistenden

zwischen

**dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V.,
Kastanienallee 9 – 11, 26121 Oldenburg,
mit seinen Betriebsgesellschaften**

und der gemeinsamen Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes Oldenburg,

wird folgendes vereinbart:

Präambel

In den Einrichtungen und Betriebsgesellschaften des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V. wird seit vielen Jahren jungen Männern als Kriegsdienstverweigerer die Möglichkeit zur Ableistung ihres Zivildienstes gegeben. Der Großteil der Zivildienstleistenden beginnt den Zivildienst jährlich in den Monaten Juli – Oktober. Aufgrund der derzeitigen Dauer des Zivildienstes von neun Monaten entsteht dadurch im Anschluss

- *für viele Zivildienstleistende eine Wartezeit bis zum Beginn einer Ausbildung oder der Aufnahme eines Studiums, in der i.d.R. kein Anspruch auf eine gesetzliche Leistung oder staatliche Unterstützung besteht;*
- *für die Einrichtungen und Betriebsgesellschaften ggf. eine mehrmonatige Lücke bis zu einer Wiederbesetzung des Zivildienstplatzes.*

Beide Vertragsparteien kommen daher überein, dass Zivildienstleistende, die in Einrichtungen und Betriebsgesellschaften des Diakonischen Werkes den Zivildienst abgeleistet haben, im Anschluss befristet beschäftigt werden können

- *wenn der Zivildienstplatz in absehbarer Zeit nicht mit einem anerkannten Kriegsdienstverweigerer wiederbesetzt werden kann*
- *und die befristete Beschäftigung von dem Zivildienstleistenden persönlich gewünscht wird.*

Gleichzeitig sind sich die Vertragsparteien einig,

- *dass die befristete Beschäftigung gemäß dieser Dienstvereinbarung für Tätigkeiten in Betracht kommt, die in der Regel auch vorher von den Zivildienstleistenden ausgeübt wurden und grundsätzlich **zusätzlich** und **arbeitsmarktneutral** sind;*
- *dass durch die befristete Beschäftigung gemäß dieser Dienstvereinbarung reguläre Arbeitsplätze nicht besetzt, abgebaut, umgewandelt oder qualitativ verschlechtert werden;*
- *dass die befristete Beschäftigung dazu beiträgt, die Qualität von sozialen Dienstleistungen zu verbessern und*
- *ein Beitrag sind, die ehemaligen Zivildienstleistenden und ihre Eltern bzw. Familien während der Wartezeit auf eine Ausbildung oder eines Studiums finanziell zu entlasten.*

§ 1 – Rechtsgrundlage der befristeten Beschäftigung

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die befristete Beschäftigung unter Beachtung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie der entsprechenden Bestimmungen des AVR-K in der jeweils gültigen Fassung abzuschliessen ist.

§ 2 – Dauer befristeten Beschäftigung

Personen im Sinne der Präambel können im Anschluss an ihre Zivildiensttätigkeit zusammenhängend bis zu sechs Monaten befristet beschäftigt werden.

§ 3 – Eingruppierung

Die Eingruppierung für die befristete Beschäftigung orientiert sich an den Tätigkeiten, die vorher im Rahmen des Zivildienstes zu leisten waren:

- a) Betreuungsdienste einschließlich von Fahrdiensten im Sinne von Personentransporte (angelehnt an ZD-Tätigkeitsgruppe 01) ⇒ **E 2**
- b) Hausmeisterdienste, handwerkliche oder technische Hilfstätigkeiten (angelehnt an ZD-Tätigkeitsgruppe 02) ⇒ **E 1**
- c) Gärtnerische Hilfstätigkeiten (angelehnt an ZD-Tätigkeitsgruppe 03) ⇒ **E 1**
- d) Versorgungstätigkeiten (Angelehnt an ZD-Tätigkeitsgruppe 05) ⇒ **E 1**
- e) Kraftfahrdienste nicht im Sinne von Personentransporte (angelehnt an ZD-Tätigkeitsgruppe 07) ⇒ **E 1**

Dem Antrag auf die befristete Beschäftigung ist die bisherige Stellen- bzw. Tätigkeitenbeschreibung für den ausscheidenden Zivildienstleistenden beizulegen.

§ 4 – Zustimmung der Mitarbeitervertretung

Unter den vorgenannten Bedingungen stimmt die gemeinsame Mitarbeitervertretung der befristeten Beschäftigung von Personen im Sinne der Präambel zu.

§ 5 - Schlußbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.08.2008. in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Bei Vereinbarungsende werden bereits abgeschlossene befristete Beschäftigungen nach den Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung zu Ende geführt.

Oldenburg, 25.07.2008

Vorstand und Geschäftsführung

Gemeinsame Mitarbeitervertretung

gezeichnet
Joachim von der Osten
Vorstand

gezeichnet
Wolfgang Bartels
Vorstand

gezeichnet
Thomas Schwalm
Vorsitzender